



## Informationen zur Weiterbildungspflicht

Die Anforderung an die Weiterbildung wird im allgemeinen Anerkennungsreglement (Art. 20 bis 22 ARG) sowie im Ausführungsreglement (Art. 7 bis 14 ArARG) genau definiert. Ergänzend dazu gelten folgende Regelungen:

### Formelle Anforderungen

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Kontrollformular
- Kursbestätigung mit Informationen über den Inhalt
- Name und Vorname des/der Therapeuten/in
- Name der Kursorganisation und Unterschriften der Verantwortlichen
- Angabe des Datums und der Stunden des Kurses (à 60min)

Nicht akzeptiert werden:

- × Rechnungen, Quittungen, Anmeldebestätigungen, EMR-Bestätigungen

### Inhaltliche Anforderungen

Der Inhalt der Weiterbildungskurse steht im Zusammenhang mit:

- ASCA- anerkannten Therapiemethoden (gemäss der Methodenliste)
- Schulmedizinische Inhalte
- Inhalte stimmen mit den ethischen Richtlinien der ASCA überein
- IT-Kurse mit Bezug zur Praxisführung

Nicht akzeptiert werden:

- × Persönlichkeitsentwicklungs- und Selbsterfahrungskurse
- × Kurse zur Prävention und zur Therapie von persönlichen Beschwerden
- × Kurse zur Behandlung von Tieren
- × Kurse in Kosmetik und Ästhetik
- × Intervention
- × Expertentätigkeit an Prüfungen:

*mit Ausnahme «Bestätigung Expertentätigkeit HFP» der OdA wird zu 50% angerechnet.*

### Anforderungen an Webinare

- Es werden nur Weiterbildungskurse mit Präsenzkontrolle akzeptiert. Die Durchführung der Präsenzkontrolle muss auf der Weiterbildungsbestätigung deklariert sein.

### Anforderungen an unter Supervision absolvierte Stunden

100% der unter Supervision absolvierten Stunden bei Supervisor\*innen mit anerkannter Ausbildung werden als Weiterbildung akzeptiert:

- Supervisor\*innen mit OdA-Zulassung
- eidg. Diplom „Beratungsperson mit Fachrichtung Supervisor\*in - Coach oder mit Fachrichtung Organisationsberater\*in“
- eidg. Diplom „Berater\*in im psychosozialen Bereich“
- eidg. Fachausweis als betriebliche\*r Mentor\*in
- BSO-anerkannte Ausbildung in Supervision oder Aktivmitgliedschaft
- ARS anerkannte Ausbildung oder Aktivmitgliedschaft
- Psychiater\*in SGPP
- Psychotherapeut\*in ASP
- Fachpsycholog\*in für Psychotherapie FSP

### Anforderungen an unter Mentorat absolvierte Stunden

100% der unter Mentorat absolvierten Stunden bei Mentor\*innen mit einer Akkreditierung der Oda AM oder mit gleichwertiger Qualifikation werden als Weiterbildung akzeptiert.

### Anforderungen an Stunden in Dozententätigkeit

Anrechnung von 50% der Stunden in Dozententätigkeit, welche wie folgt dokumentiert ist:

- Informationen zum Kursinhalt
- Anzahl Kursstunden
- Teilnehmer\*innenliste, die von allen Teilnehmenden unterzeichnet ist
- Qualifikation, welche zur Dozententätigkeit berechtigt

**WICHTIGER HINWEIS: Die Weiterbildungsnachweise inklusive des ausgefüllten und unterschriebenen Kontrollformulars müssen unaufgefordert einmal pro Jahr (sobald alle Weiterbildungen besucht und bestätigt wurden), spätestens aber bis 31. Dezember 2025 per Post oder E-Mail an [weiterbildung@asca.ch](mailto:weiterbildung@asca.ch) (ein einziges PDF, in dem die Belege inkl. Kontrollformular zusammengefasst sind) eingereicht werden.**